

## Steuer-News

Ausgabe 3/2008

### Inhalt

<b>1</b>	<b>SCHENKUNGMELDEGESETZ 2008 GEHT IN BEGUTACHTUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	Erbschaften und Schenkungen .....	1
1.2	Stiftungen .....	2
1.3	Grunderwerbsteuer.....	2
1.4	Einkommensteuer.....	2
<b>2</b>	<b>STRAFFREIHEIT DURCH SELBSTANZEIGE .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BILANZDELIKTE – EIN (FAST) ALLTÄGLICHES PROBLEM?.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>AKTUELLE VWGH-ENTSCHEIDUNGEN.....</b>	<b>5</b>
4.1	Fremdwährungskredite - Gewinnrealisierung nur bei Konvertierung zum Euro .....	5
4.2	Reparatur der KEST-Abrechnung bei Stückzinsen .....	5
<b>5</b>	<b>TERMINE 30.6.2008: HOLEN SIE SICH DIE AUSLÄNDISCHEN VORSTEUERN ZURÜCK!.....</b>	<b>5</b>

### **1 Schenkungs meldegesetz 2008 geht in Begutachtung**

Das als Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof per 31.7.2008 bereits vor längerer Zeit angekündigte Schenkungs meldegesetz 2008 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) kürzlich zur Begutachtung versendet. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

#### **1.1 Erbschaften und Schenkungen**

Die gute Nachricht: Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** soll nach den Intentionen des Gesetzesentwurfes nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) **mit 31.7.2008 tatsächlich auslaufen** und daher ab 1.8.2008 nicht mehr erhoben werden. Unabhängig davon – und das ist die schlechte Nachricht - bleiben alle Erbschaften und Schenkungen bis einschließlich 31.7.2008 nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass **alle Todesfälle vor dem 1.8.2008 weiterhin der Erbschaftssteuer** bzw. alle Schenkungen vor dem 1.8.2008 (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung) weiterhin der Schenkungssteuer unterliegen.

Um seitens der Finanz Vermögensverschiebungen auch **ab 1.8.2008** nachvollziehen zu können und Umgehungsmodelle bei der Einkommensteuer zu unterbinden, sollen neue **Meldepflichten für die Schenkung** von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen eingeführt werden. Grundstücke sind wegen der ohnedies bestehenden GrESt-Pflicht (siehe unten) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

- **Schenkungen zwischen Angehörigen<sup>1</sup>** müssen der Finanzbehörde ab einer **Wertgrenze von € 75.000 pro Jahr** gemeldet werden. Übersteigt die Summe der Schenkungen innerhalb eines Jahres diese Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.
- **Schenkungen zwischen Nichtangehörigen** müssen ab einer **Wertgrenze von € 15.000 pro 5 Jahre** gemeldet werden. Überschreitet die Summe der Schenkungen innerhalb von 5 Jahren die 15.000-Euro-Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

<sup>1</sup> Im Sinne des § 25 BAO sind dies **insbesondere** Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Schwägerte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Lebensgefährten sowie deren Kinder.

Übliche **Gelegenheitsgeschenke** (Wert bis € 1.000) sowie Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) müssen in dieser Rechnung nicht erfasst werden. Auch Gewinne aus Preisausschreiben und Gewinnspielen müssen weiterhin nicht gemeldet werden.

Die **Pflicht zur Meldung** innerhalb von 3 Monaten betrifft Schenker und Beschenkte, aber auch die in den Schenkungsvorgang eingebundenen Anwälte oder Notare. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, kann als Sanktion eine **Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes** verhängt werden.

Werden Schenkungen vorgetäuscht, um dadurch andere Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) zu umgehen, kann als Sanktion das Dreifache des verkürzten Betrages sowie eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren verhängt werden. Übersteigt der verkürzte Betrag € 500.000, kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen, bei mehr als € 3 Mio bis zu 7 Jahre.

## 1.2 Stiftungen

Die durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH ebenfalls auslaufende Eingangsbesteuerung für Stiftungen soll in einem eigenen „Stiftungseingangssteuergesetz“ fortgeführt werden. Der **Eingangssteuersatz für inländische Stiftungen soll bei 5%**, jener für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftungen bei 2,5 % **bleiben**. Für inländische Liegenschaften beträgt die Eingangssteuer wie bisher 8,5% vom dreifachen Einheitswert. Um zu verhindern, dass Vermögen in völlig intransparente ausländische Stiftungen abfließt, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden, damit der 5%-ige Eingangssteuersatz auch auf ausländische Stiftungen angewendet werden kann. Ist dies nicht der Fall, so erhöht sich der Eingangssteuersatz für Vermögenswidmungen an ausländische Stiftungen auf 25%.

Die bisher ebenfalls einer 25%-igen KEST-Belastung unterliegende **Entnahme von Substanzvermögen** aus einer Stiftung wird **steuerfrei gestellt**, allerdings nur für Vermögen, das nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird. Für **Ertragsausschüttungen** gilt **weiterhin eine KEST-Belastung von 25%**, ebenso wie für die Ausschüttung von Substanzvermögen, das vor dem 1.8.2008 in eine Stiftung eingebracht wurde. Ausschüttungen von vergleichbaren ausländischen Stiftungen (Vermögensmassen) zählen ab 1.8.2008 ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Da hier aber kein KEST-Einbehalt erfolgen kann, sind sie im Rahmen der Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25% zu versteuern.

## 1.3 Grunderwerbsteuer

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteueräquivalents wird die **Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung** nun automatisch **grunderwerbsteuerpflichtig**. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% (bei Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) bzw 3,5% (in allen anderen Fällen) wird wie bisher vom dreifachen Einheitswert berechnet.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass **Begünstigungen**, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin gelten. Dabei geht es unter anderem um den Freibetrag von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

## 1.4 Einkommensteuer

Ziemlich versteckt enthält die geplante Novelle auch eine massive Verschlechterung für vermietete Gebäude, die der Vermieter unentgeltlich (durch Erbschaft oder Schenkung) erworben hat. Nach geltender Rechtslage kann im Falle der Vermietung eines unentgeltlich erworbenen Gebäudes über Antrag die **steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung von den sogenannten fiktiven Anschaffungskosten** (das ist im Wesentlichen der Verkehrswert) berechnet werden. Diese Bestimmung **soll für alle nach dem 31.7.2008 unentgeltlich erworbenen Gebäude ersatzlos entfallen**. Die Gebäudeabschreibung muss in diesen Fällen dann von den wesentlich niedrigeren (historischen) Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden.

## 2 Straffreiheit durch Selbstanzeige

Die aktuelle Debatte über allfällige Steuerhinterziehungen via liechtensteinische Stiftungen hat das Thema „**Selbstanzeige**“ wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Eine **Steuerhinterziehung** bleibt nämlich **straffrei**, wenn sie vor ihrer Entdeckung dem zuständigen Finanzamt durch eine **Selbstanzeige** offengelegt wird.

**Voraussetzungen** für eine **straffbefreiende Selbstanzeige**<sup>2</sup> sind:

- **Bekanntgabe der Verfehlung** bei der zuständigen Abgabenbehörde bzw. Finanzstrafbehörde,
- **Offenlegung** aller zur Feststellung der Steuerverkürzung **bedeutsamen Umstände**,
- **Entrichtung des hinterzogenen Steuerbetrages ohne Verzug**,
- **Rechtzeitigkeit** der Selbstanzeige.

Knackpunkt jeder Selbstanzeige ist, dass sie **rechtzeitig** erstattet wird. Für eine Selbstanzeige ist es **zu spät**, wenn

- man auf **frischer Tat ertappt** wird,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits **Verfolgungshandlungen** (durch die Finanzstrafbehörde) gesetzt waren,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige die **Tat bereits entdeckt** und dies **dem Selbstanzeiger bekannt** war,
- bei vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer **Steuerprüfung** nicht schon bei **Prüfungsbeginn** erstattet wird.

Achtung: Da auch alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich, alle Gebietskrankenkassen und das Arbeitsmarktservice verpflichtet sind, Finanzvergehen zu melden, hat auch eine nach einer Tatentdeckung durch diese Behörden eingebrachte Selbstanzeige keine straffbefreiende Wirkung mehr. Die finanzstrafrechtliche relevante Tat kann auch durch eine ausländische EU-Behörde entdeckt werden. Allerdings geht auch in diesem Fall die Straffreiheit nur dann verloren, wenn die Tatentdeckung auch dem Anzeiger bekannt war.

Für die Selbstanzeige ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie kann also auch mündlich erstattet werden. Wird sie schriftlich erstattet, ist es jedoch empfehlenswert, sie **ausdrücklich als Selbstanzeige zu bezeichnen**. Die **Verfehlung sollte detailliert verbal erläutert** werden, damit die Behörde eine ausreichende Grundlage für eine richtige Entscheidung hat und nicht erst durch eigene Erhebungen den genauen Sachverhalt ermitteln muss. Die **Abgabe einer berechtigten Steuererklärung** (ohne weitere Erläuterungen) könnte unter Umständen als nicht ausreichend betrachtet werden. Die **begangene Verfehlung muss zahlenmäßig genau darlegt** werden, damit die Steuerbemessungsgrundlagen ermittelt werden können. Stellt die Finanzbehörde fest, dass trotz genauer Angaben über die Verfehlungen noch weitere Abgabenhinterziehungen begangen wurden, bleibt die Straffreiheit für die offengelegten Hinterziehungen dennoch erhalten.

### **TIPP:**

Die Selbstanzeige muss bei der örtlich und sachlich **zuständigen Behörde** oder bei einer sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde erstattet werden. In der Selbstanzeige muss unbedingt ein **Hinweis auf jene Personen enthalten sein, welche das Delikt begangen haben**. Erstattet bei einer Kapitalgesellschaft der Geschäftsführer eine Selbstanzeige und ist er für die Abgabenverkürzung verantwortlich, muss dies auch ausdrücklich erwähnt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die **hinterzogenen Abgaben ohne Verzug entrichtet werden**. Handelt es sich um Steuern, die veranlagt werden (wie zB die Einkommensteuer), kann man nach herrschender Ansicht für die Zahlung den geänderten Bescheid abwarten und hat dann noch eine Zahlungsfrist von einem Monat. Selbstbemessungsabgaben (wie zB hinterzogene Lohnsteuer) müssen unverzüglich mit der Selbstanzeige bezahlt werden. Auf Antrag kann aber ein Zahlungsaufschub von bis zu zwei Jahren gewährt werden.

---

<sup>2</sup> § 29 Abs 3 FinStrG.

### 3 Bilanzdelikte – ein (fast) alltägliches Problem?

Angesichts der spektakulären Bilanzfälschungen bei Enron, Parmalat und Refco stellt sich immer öfter die Frage, ob man Jahresabschlüssen noch vertrauen kann. Im Zentrum des Interesses stehen derzeit auch einige medienwirksame österreichische Strafverfahren (BAWAG, Hypo Alpe Adria etc), in denen es – unter anderem – auch um mögliche Bilanzdelikte geht. Da Bilanzdelikte auch in der täglichen Praxis vorkommen können, werden die potenziellen Konsequenzen im Folgenden kurz skizziert:

- Das vorsätzliche Erstellen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechenden Jahresabschlüssen ist **nur bei bestimmten Rechtsformen mit Strafe** bedroht, nämlich bei **Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Europäischen Gesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Privatstiftungen**. Bei **Privatstiftungen** beträgt die maximale Freiheitsstrafe **zwei Jahre**, in allen anderen Fällen **ein Jahr**.
- **Keine diesbezüglichen Strafbestimmungen** sind im **Unternehmensgesetzbuch** und im **Vereinsgesetz** enthalten. Demnach ist die vorsätzliche Erstellung unrichtiger Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen, Kommanditgesellschaften (KG, einschließlich GmbH & Co KG), Offenen Gesellschaften (OG) und Vereinen straffrei. Auch für die immer populärer werdende englische Limited besteht im Inland keine Strafnorm.
- Wichtig ist für die Praxis, dass die Strafbarkeit einer vorsätzlich unrichtigen Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht davon abhängt, ob dadurch ein Schaden entstanden ist. Strafbar sind nicht nur die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden **Überbewertungen**, sondern auch vorsätzliche **Unterbewertungen, unvollständige Angaben im Anhang** oder Verstöße gegen das **Saldierungsverbot**.
- Zu beachten ist auch, dass Bilanzdelikte in der Praxis häufig nur eine „**Vortat**“ für strenger bedrohte **Folgedelikte** sind. Als Beispiel kann die Aufstellung eines „geschönten“ Jahresabschlusses zur Vorlage bei der Hausbank zwecks Prolongation eines bestehenden oder Gewährung eines neuen Kredits genannt werden. Dabei wird mit dem unrichtigen Jahresabschluss ein **Kreditbetrug** bezweckt, welcher mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht ist. Bilanzdelikte zur Verschleierung von Untreuehandlungen oder von betrügerischer Krida sind weitere typische Konstellationen des Wirtschaftslebens. Bilanzdelikte werden auch häufig im Vorfeld von Insolvenzen begangen. Sie dienen der Verschleierung des Reorganisationsbedarfs und der Insolvenzreife. **Für die Folgedelikte ist es aber unerheblich, ob die Vortat der Bilanzfälschung strafbedroht ist oder nicht**. Daher ist bei einer KG die Bilanzfälschung zwar straffrei, der mit dem unrichtig erstellten Jahresabschluss begangene Kreditbetrug aber strafbar.
- Besonders gefürchtet werden Verurteilungen wegen Bilanzdelikte deshalb, weil es sich dabei um die Übertretung eines Schutzgesetzes handelt, wodurch eine zivilrechtliche **Durchgriffshaftung aller Geschädigten** begründet wird. Dies bedeutet, dass zB der Geschäftsführer einer GmbH, welcher einen Jahresabschluss vorsätzlich unrichtig aufgestellt hat, allen Gläubigern für deren Schaden unbeschränkt direkt haftet.

**Typische Fälle** von Bilanzdelikten sind:

- Es werden die Herstellungskosten von selbst erstellten immateriellen Wirtschaftsgütern (insbesondere Software) entgegen dem unternehmensrechtlichen Aktivierungsverbot aktiviert.
- Beteiligungen werden mit historischen Anschaffungskosten bilanziert, obwohl ihr Verkehrswert bereits längst auf Null gesunken ist.
- Liegenschaften werden mit historischen Anschaffungskosten bilanziert, obwohl ihr Verkehrswert deutlich darunter liegt.
- Notwendige Rückstellungen werden nicht bilanziert.
- Verbindlichkeiten werden nicht bilanziert.
- Vorräte und halbfertige Arbeiten werden überbewertet.
- Uneinbringliche Forderungen werden nicht abgeschrieben.

## 4 Aktuelle VwGH-Entscheidungen

### 4.1 Fremdwährungskredite - Gewinnrealisierung nur bei Konvertierung zum Euro

Fremdwährungskredite – vor allem in Yen (JPY) und Schweizer Franken (SFR) – haben sich in den letzten Jahren wegen der niedrigen Zinsen und der Kursgewinnchancen zunehmender Beliebtheit erfreut. Unternehmer, die während der Kreditlaufzeit in eine andere Fremdwährung wechseln wollten und bei denen sich bis zum Konvertierungszeitpunkt wegen einer günstigen Kursentwicklung in der Kreditschuld erhebliche (noch nicht realisierte) Kursgewinne angesammelt haben, mussten bisher allerdings mit einer saftigen Steuernachbelastung rechnen.

Laut Ansicht der Finanz musste nämlich ein allfälliger Kursgewinn (zB aus einem Yen-Kredit) anlässlich der Konvertierung in eine andere Fremdwährung (zB Schweizer Franken) bereits im Jahr der Konvertierung mit bis zu 50% Einkommensteuer (bzw mit 25% Körperschaftsteuer) versteuert werden. Begründung: Die Konvertierung ist letztlich nur die Rückzahlung des bisherigen Kredits (mit Realisierung des Kursgewinnes) und die Neuaufnahme eines neuen Kredits. Lediglich bei Konvertierungen im Privatbereich wurde von einer Besteuerung Abstand genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) <sup>3</sup> hat allerdings kürzlich entschieden, dass die Konvertierung von einer Fremdwährung (zB JPY) in eine andere (zB SFR) in **keinem Fall zu einer Gewinnrealisierung** führen kann, weil es sich – **solange der Kredit in einer Fremdwährung geschuldet** wird – immer noch um dasselbe einheitliche **Wirtschaftsgut „Fremdwährungskredit“** handelt. **Erst bei Konvertierung in Euro** bzw bei der Kredittilgung müssen allfällige **Fremdwährungsgewinne realisiert und damit versteuert** werden.

### 4.2 Reparatur der KEST-Abrechnung bei Stückzinsen

Nach Ansicht des VwGH<sup>4</sup> ist das bisherige System der **KEST-Verrechnung** (nämlich mit Gutschriften und Lastschriften) **bei Stückzinsen**, die beim Kauf und Verkauf von Anleihen abgerechnet werden, gesetzlich nicht gedeckt. Dieser Mangel soll nunmehr durch eine kürzlich im Parlament eingebracht Novelle des Einkommensteuergesetzes repariert werden.

## 5 Termine 30.6.2008: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

**Österreichische** Unternehmer können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2007 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2008 zurückholen**. Die Frist ist meist nicht verlängerbar! Dem Antrag sind die **Originalrechnungen beizulegen**.

**Rückerstattungsanträge für Deutschland** sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Mehr Informationen für Deutschland finden Sie auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)). Achtung: Der Antrag ist **eigenhändig vom Steuerpflichtigen** zu unterschreiben!

**Ausländische** Unternehmer können sich **österreichische Vorsteuern für 2007** ebenfalls **nur bis 30.6.2008** zurückholen. Zuständig ist das **Finanzamt Graz-Stadt**.

<sup>3</sup> VwGH vom 15.1.2008, 2006/15/0116.

Die gegenständliche Entscheidung des VwGH bewirkt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern direkt keine Änderung der derzeitigen Verwaltungspraxis, da in den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 671 EStR) auch schon bisher die Ansicht vertreten wurde, dass Konvertierungsgewinne bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erst im Zeitpunkt und im Ausmaß der Tilgung zu berücksichtigen sind (siehe auch Zorn, Gewinnrealisierung bei Konvertierung von Fremdwährungskredit, SWK 2008, S 307 ff). Die für den außerbetrieblichen Bereich schon bisher in den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 6624a EStR) vertretene Auffassung, wonach ein Spekulationstatbestand nur bei Tilgung eines Fremdwährungskredits innerhalb der Spekulationsfrist vorliegen kann, wurde durch den VwGH bestätigt.

<sup>4</sup> VwGH vom 19.12.2007, 2005/13/0075.